

### **Merkblatt Gastronomie**

- Alle Gaststättenbetriebe dürfen derzeit nur Speisen für den Außer-Haus-Verkauf bzw. „to go“ anbieten
- Der Verzehr von Speisen in oder direkt vor den Gaststätten- und Imbissbetrieben ist verboten, das bedeutet es dürfen in oder direkt vor den Gastronomiebetrieben ausgegebenes Essen und Getränke nicht direkt oder sofort gegessen oder getrunken werden
- Sitz- und Stehplätze in und vor dem Lokal müssen komplett entfernt oder für die Nutzung gesperrt werden
- Die Abholung in den Verkaufsräumen ist nur bis 20 Uhr möglich (aufgrund der aktuell geltenden Ausgangssperre in Baden-Württemberg zwischen 20 Uhr und 5 Uhr)
- Der Aufenthalt von Gästen im Verkaufsraum ist zwischen 5 Uhr und 20 Uhr somit ausschließlich für die Bestellung und Abholung von Speisen erlaubt
- Ein Lieferservice für die Lieferung von Speisen und Getränken nach Hause darf angeboten werden; Bestellungen dürfen auch nach 20 Uhr ausgeliefert werden
- Landesweit gelten ein Ausschankverbot und ein Verbot für den Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum
- In allen Geschäftsräumen und Bereichen, die für den Publikumsverkehr geöffnet sind, gilt in ganz Baden-Württemberg eine durchgehende Maskenpflicht, dies gilt damit auch für alle Gaststätten- und Imbissbetriebe
- Zudem gelten die nachfolgenden Hygieneregeln, die sich aus der Corona-Verordnung ergeben für alle Gaststätten- und Imbissbetriebe:
  - Begrenzung der Personen die sich je nach Größe des Verkaufsraumes, dort aufhalten dürfen (als Faustregel gilt hier eine Person je 10m<sup>2</sup>)
  - Regelmäßiges Lüften des Verkaufsraumes bzw. der Gaststätte
  - Regelmäßiges Reinigen von Oberflächen und Gegenständen die häufig von Personen im Verkaufsraum berührt werden
  - Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen die von Personen in den Mund genommen werden
  - Vorhalten von Handwaschmöglichkeiten bzw. Handdesinfektionsmittel sowie hygienischen Trockenvorrichtungen (bspw. Einmalhandtücher aus Papier)
  - Sichtbarer Aushang über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die maximal zulässige Personenzahl die gleichzeitig anwesend sein darf, die Pflicht die Abstandsregeln einzuhalten